



Amtsblatt

der Samtgemeinde Schüttorf

Nr. 8

Jahrgang 2023

Erscheinungstag: 27.04.2023

Inhalt

Bekanntmachung der Samtgemeinde Schüttorf für den
kreisweiten Bürgerentscheid am 07. Mai 2023 zur Information
über die wesentlichen Abstimmungsvorschriften und
Verfahrensregelungen

**Bekanntmachung der Samtgemeinde Schüttorf
für den kreisweiten Bürgerentscheid am 07. Mai 2023 zur Information über die
wesentlichen Abstimmungsregeln und Verfahrensregelungen**

1. Am Sonntag, 07. Mai 2023, findet im Landkreis Grafschaft Bentheim der kreisweite Bürgerentscheid statt. Die Abstimmung findet in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr statt.
2. Für die Samtgemeinde Schüttorf wurden insgesamt 15 allgemeine Abstimmungsbezirke eingerichtet. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den abstimmungsberechtigten Personen bis zum 16.04.2023 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die abstimmungsberechtigte Person abzustimmen hat.
3. Jede abstimmende Person kann nur in dem Abstimmungsraum seines Abstimmungsbezirkes abstimmen, in deren Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist; sie hat sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die abstimmenden Personen haben somit ihre Abstimmungsbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis –Unionsbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Bei der Abstimmung erhält jede abstimmungsberechtigte Person bei Betreten des Abstimmungsraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten. Jede abstimmungsberechtigte Person hat eine Stimme. Der Stimmzettel zum Bürgerentscheid enthält die Abstimmungsfrage: „Sind Sie dafür, dass der Landkreis Grafschaft Bentheim eine neue Eissporthalle am bestehenden Standort in Nordhorn errichtet?“ Auf den Stimmzettel hat die abstimmende Person unter der gestellten Frage die Möglichkeit, bei „Ja“ oder bei „Nein“ ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich zu machen, welche Antwortmöglichkeit gelten soll. Die Stimmzettel müssen von den abstimmenden Personen in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
5. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an dem kreisweiten Bürgerentscheid im Landkreis Grafschaft Bentheim durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum dieses Landkreises oder durch Briefabstimmung teilnehmen. Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und seinen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstage bis 18 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der/des Abstimmungsberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der/des Abstimmungsberechtigten eine Stimme abgibt (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

25. April 2023

Windhaus
Samtgemeindebürgermeister
Samtgemeinde Schüttorf